

Satzung des Vereins „Vereinigung der Freunde der Renée-Sintenis-Grundschule Frohnau e. V.“ (FdRSG) in der Fassung vom 27.06.2002, geändert am 27.01.2003, geändert am 26.02.2014

§ 1 Name, Zweck und Sitz

Der Verein führt den Namen: "Vereinigung der Freunde der Renée-Sintenis-Grundschule Frohnau e. V." (FdRSG). Er ist in das Vereinsregister unter der Nummer 22290 NZ beim Amtsgericht Charlottenburg eingetragen. Er dient der Zusammenarbeit zwischen Schülern, Eltern, Lehrern, Ehemaligen und den Gremien der Renée-Sintenis-Grundschule Frohnau sowie der Förderung ihrer Schülerinnen und Schüler unter besonderer Betonung sozialer, erzieherischer und bildender Ziele, auch über den Unterricht hinaus. Der Verein sammelt Spenden und Mitgliedsbeiträge. Auf Antrag unterstützt er die pädagogische Arbeit der Renée-Sintenis-Grundschule finanziell. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Etwas Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinne und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch sonst keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Verwendung und Vergabe des Vermögens der Vereinigung der Freunde der Renée-Sintenis-Grundschule Frohnau e. V. regeln die „Richtlinien über die Verwendung und Vergabe des Vermögens der Vereinigung der Freunde der Renée-Sintenis-Grundschule Frohnau e. V. (FdRSG)“ Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.

Die Geschäftsstelle befindet sich in der Renée-Sintenis-Grundschule Frohnau Laurinsteig 39 – 45, 13465 Berlin

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, welche die Ziele des Vereins unterstützt, und zwar: Einzelpersonen, insbesondere Eltern, Lehrer, Schüler, ehemalige Schüler, ehemalige Lehrer, Eltern ehemaliger Schüler sowie Unternehmen und sonstige Körperschaften. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der schriftlichen Einverständniserklärung eines Erziehungsberechtigten. Stimmrecht kann nur von volljährigen Mitgliedern ausgeübt werden. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung gegenüber dem Verein erworben. Die Höhe des Mindestbeitrages ist durch die Richtlinien festgelegt. Die Beitragshöhe und die Zahlungsweise werden in der schriftlichen Beitrittserklärung durch das Mitglied angegeben. Personen, die sich in besonderer Weise um die Renée-Sintenis-Grundschule verdient gemacht haben oder in besonderer Beziehung zur Renée-Sintenis-Grundschule stehen, können als Ehrenmitglieder ohne Beitragszahlung in die Vereinigung aufgenommen werden.

(2) Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verein, die jederzeit abgegeben werden kann. Die Mitgliedschaft der Eltern endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, wenn ihre Kinder die Renée-Sintenis-Grundschule verlassen haben. Durch eine einfache Erklärung gegenüber dem Verein oder durch Fortsetzung der Zahlung des Mitgliedsbeitrages wird die Mitgliedschaft aufrechterhalten. Die Mitgliedschaft der Schülerinnen und Schüler endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, wenn sie die Renée-Sintenis-Grundschule verlassen haben. Durch einfache Erklärung der Erziehungsberechtigten gegenüber dem Verein oder durch Fortsetzung der Zahlung des Mitgliedsbeitrages wird die Mitgliedschaft aufrechterhalten. Der Erweiterte Vorstand kann ein Mitglied nach Anhörung wegen ehrenrühriger Handlungen oder vereinschädigenden Verhaltens ausschließen. Der Austritt und Ausschluss ist mit der Niederlegung aller Ämter verbunden. Ein Mitglied kann vom Geschäftsführenden Vorstand aus der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es zwei Jahre keinen Beitrag gezahlt hat.

§ 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Geschäftsführende Vorstand im Sinne von §26 BGB
- der Erweiterte Vorstand

Alle Organe sind ehrenamtlich tätig.

§ 5 Geschäftsführender Vorstand

Der Geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- der ersten Vorsitzenden / dem ersten Vorsitzenden
- der zweiten Vorsitzenden / dem zweiten Vorsitzenden
- der Schatzmeisterin / dem Schatzmeister
- der Schriftführerin / dem Schriftführer

§ 6 Erweiterter Vorstand

Der Erweiterte Vorstand besteht aus:

- dem Geschäftsführenden Vorstand
- bis zu 12 Beisitzern.

§ 7 Wahlen

(1) Passives und aktives Wahlrecht kann nur von volljährigen Mitgliedern ausgeübt werden.

(2) Die Wahlen zum Geschäftsführenden Vorstand und zum Erweiterten Vorstand erfolgen in der Mitgliederversammlung.

(3) Das Wahlrecht wird durch Abgabe verdeckter Stimmzettel ausgeübt. Wahlen können jedoch in offener Abstimmung erfolgen, wenn alle anwesenden Wahlberechtigten zustimmen. Eine Briefwahl ist nicht zulässig. Wahlberechtigte können ihr aktives Wahlrecht nur persönlich ausüben; abwesende Wahlberechtigte können vorgeschlagen und gewählt werden, wenn sie sich zuvor schriftlich für den Fall ihrer Wahl mit der Übernahme des Amtes einverstanden erklärt haben.

(4) Sind für die gleiche Aufgabe mehrere Personen zu wählen, so wird die Wahl in einem gemeinsamen Wahlgang durchgeführt. Gewählt sind die Bewerber, die die meisten Stimmen erhalten haben; Stimmenthaltungen bleiben bei der Ermittlung der Mehrheit außer Betracht. Jeder Wahlberechtigte kann auf seinem Stimmzettel so vielen Bewerbern seine Stimme geben, wie Personen zu wählen sind.

(5) Steht infolge Stimmgleichheit nicht fest, wer gewählt worden ist, so findet eine Stichwahl statt. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(6) Die Leitung einer Wahl obliegt dem Wahlleiter. Er hat insbesondere die Aufgabe Wahlvorschläge aus der Mitte der Wahlberechtigten entgegenzunehmen, festzustellen, ob die Vorgeschlagenen für den Fall ihrer Wahl mit der Übernahme des Amtes einverstanden sind, die Wahlvorschläge bekannt zu machen und, sofern es beantragt wird, eine Aussprache mit den Bewerbern zu ermöglichen, die Stimmzettel zu verteilen, einzusammeln und auszuzählen. Zur Durchführung der genannten Aufgaben kann der Wahlleiter Helfer heranziehen. Der Wahlleiter wird in offener Abstimmung von den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern ermittelt.

(7) Bei jedem Wahlgang dürfen nur einheitliche Stimmzettel verwendet werden.

(8) Auf den Stimmzettel dürfen höchstens so viele Namen wie Personen zu wählen sind, oder das Wort "Enthaltung" geschrieben werden. Steht nur ein Kandidat zur Wahl, so kann auf dem Stimmzettel "Ja", "Nein" oder "Enthaltung" stehen. Andernfalls ist der Stimmzettel ungültig.

(9) Ist auf einem Stimmzettel dieselbe Person mehrfach genannt, so gilt der Name als nur einmal geschrieben.

(10) Nach Beendigung der Wahl stellt der Wahlleiter fest, ob die Wahl gültig ist.

(11) Nach Abschluss der Auszählung gibt der Wahlleiter das Wahlergebnis bekannt und fragt die Gewählten, ob sie die Wahl annehmen.

(12) Über das Ergebnis fertigt der Wahlleiter eine Niederschrift an. Diese muss enthalten:

- Ort und Zeit der Wahl, die Anzahl aller Wahlberechtigten,
- die Namen der anwesenden Wahlberechtigten,
- die Anzahl der verteilten Stimmzettel,
- die Anzahl der für jeden Bewerber abgegebenen gültigen Stimmen
- die Anzahl der ungültigen Stimmen
- die Anzahl der Enthaltungen.

(13) Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist möglich. Bis zur Neuwahl amtieren die alten Vorstände. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so ist binnen 3 Monaten eine Mitgliederversammlung zwecks Neuwahl einzuberufen.

§ 8 Aufgaben der Organe und Vertretung des Vereins

(1) Die Mitgliederversammlung ist vom Geschäftsführenden Vorstand im ersten Quartal des Kalenderjahres einzuberufen; sie ist innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn mindestens drei Mitglieder des Erweiterten Vorstandes oder mindestens 10 % der Mitglieder einen entsprechenden Antrag stellen. Die Einladung ergeht spätestens 14 Tage vor dem angesetzten Termin schriftlich (E-Mail, Schreiben oder Briefpost) unter Beifügung der Tagesordnung.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung kann mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder Beschlüsse fassen, die die anderen Organe im Rahmen ihres Aufgabenbereiches binden. Die Mitgliederversammlung wählt den Geschäftsführenden Vorstand und den Erweiterten Vorstand gemäß §7 und entlastet den Vorstand. Sie kann mit derselben Mehrheit Vorstandsmitglieder abwählen. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Auflösung des Vereins. Die Mitgliederversammlung kann mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder eine Satzungsänderung beschließen. Voraussetzung hierfür ist, dass die Satzungsänderung als Tagesordnungspunkt in der Einladung zur Mitgliederversammlung gesondert aufgeführt ist. Der Einladung sind sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Text beizufügen.

(2) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er vertritt ihn gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Jedes der Vorstandsmitglieder kann den Verein allein vertreten, wobei es an Vorstandsbeschlüsse gebunden ist.

(3) Der Erweiterte Vorstand unterstützt den Geschäftsführenden Vorstand und beschließt gemäß der Richtlinien über die Verwendung und Vergabe des Vermögens des Vereins.

§ 9 Anträge, Abstimmungen, Beschlüsse

Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor einer Versammlung schriftlich beim Geschäftsführenden Vorstand einzureichen. Über die Zulässigkeit von nicht fristgerecht gestellten Anträgen (Dringlichkeitsanträgen) entscheidet das zuständige Organ mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Über Anträge wird offen abgestimmt. Auf Wunsch eines anwesenden stimmberechtigten Mitgliedes muss geheim abgestimmt werden. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Die Richtlinien über die Verwendung und Vergabe des Vermögens des Vereins werden mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen. Über Anträge auf Verleihung der Ehrenmitgliedschaft beschließt der Erweiterte Vorstand mit einfacher Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder. Über jede Versammlung der Organe des Vereins wird innerhalb von 4 Wochen ein Protokoll angefertigt, das vom Sitzungsleiter und einem Schriftführer unterschrieben wird.

§ 10 Amtszeit der Organe

Die Amtszeit der Organe des Vereins beträgt 2 Jahre und endet mit der Neuwahl.

§ 11 Auflösung des Vereins

Anträge betreffend Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke müssen den Mitgliedern 3 Wochen vorher schriftlich bekannt gegeben werden. Über die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Vereins. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen dem Bezirksamt Reinickendorf mit der Maßgabe zu, es zu Gunsten der Schüler und Schülerinnen der Renée-Sintenis-Grundschule Frohnau zu gleichartigen, gemeinnützigen Zwecken zu verwenden.

§ 12 Datenschutz

Die Daten der Mitglieder sind vertraulich und werden nur zum Zweck der Mitgliederverwaltung gespeichert. Eine Weitergabe an Dritte (schulintern oder schulextern) ist unzulässig.

§ 13 Beschlussfassung

Die Satzung wurde in der Sitzung vom 27.06.02 beschlossen.

Berlin, den 27.06.02

Vereinigung der Freunde der Renée-Sintenis-Grundschule Frohnau e. V.

Richtlinien über die Verwendung und Vergabe des Vermögens der „Vereinigung der Freunde der Renée-Sintenis-Grundschule Frohnau e. V.“ (FdRSG) in der Fassung vom 27.06.2002, geändert am 26.02.2014 und 30.03.2017

1. Das Vermögen der „Vereinigung der Freunde der Renée-Sintenis-Grundschule Frohnau“ ist zweckgebunden und darf nur verwendet werden:

a) Zur Unterstützung einzelner bedürftiger Schülerinnen und Schüler der Renée-Sintenis-Grundschule Frohnau.

b) Auf begründeten Vorschlag schulischer Gremien oder Vereinsmitglieder zur Unterstützung der pädagogischen Arbeit, sofern die Kosten nicht von der öffentlichen Hand getragen werden.

c) Zur Aufrechterhaltung der Vereinsgeschäfte.

2. Der Mindestbeitrag beträgt € 12,00/Jahr. Eine Rückerstattung von gezahlten Beiträgen erfolgt nicht. Für Mitgliedsbeiträge und Spenden bis € 200,00 wird ein vereinfachter Zuwendungsnachweis auf der Homepage des Vereines zur Verfügung gestellt. Für Beiträge und/oder Spenden über einem Gesamtbetrag von € 200,00 und mehr wird eine Bestätigung bzw. Sammelbestätigung ausgestellt.

3. Über Ausgaben beschließt gemäß § 9 der Satzung bei

– Einzelbeträgen bis € 100,-- der Schatzmeisterin/ der Schatzmeister

– Einzelbeträgen bis € 250,-- der Geschäftsführende Vorstand mit Anwesenheit von mindestens ¼ der Mitglieder

– Einzelbeträgen bis € 500,-- der Erweiterte Vorstand mit Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder desselben.

– Einzelbeträge über € 500,-- der Erweiterte Vorstand mit Anwesenheit von mindestens ¾ der Mitglieder desselben.

Alle vorgenannten Beträge sind Bruttobeträge einschließlich etwaiger Nebenkosten. Die Abstimmung über Ausgaben darf auch per Umlaufverfahren durchgeführt werden. Ein Antrag gilt dann als beschlossen, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des jeweiligen Organs mit „ja“ stimmen.

4. Im Falle wirtschaftlicher Bedürftigkeit können die Erziehungsberechtigten einer Schülerin/ eines Schülers der Renée-Sintenis-Grundschule über einen Lehrer ihres Vertrauens einen schriftlich begründeten Antrag an den Geschäftsführenden Vorstand stellen. Die Bewilligung erfolgt im Rahmen der vorhandenen Mittel unter Berücksichtigung der sozialen und wirtschaftlichen Bedürftigkeit. Der Gesamtvorgang unterliegt der Schweigepflicht aller Beteiligten.

5. Anträge unter 1b) können nur bewilligt werden, sofern nach Erfüllung der Anträge mindestens ein Kassenbestand von € 300,-- für Anträge unter 1a) verbleibt. Die Bewilligung von Anträgen, für die nach Freigabe der Mittel nicht innerhalb von 4 Wochen die Bestellung aufgegeben und bei der Schatzmeisterin/ dem Schatzmeister schriftlich nachgewiesen ist, verliert ihre Gültigkeit.

6. Über die Aufbewahrung des Kassenbestandes entscheidet der Geschäftsführende Vorstand.

7. Nach Abschluss des Geschäftsjahres wird eine Kassenprüfung von zwei Kassenrevisoren vorgenommen. Die Kassenrevisoren, die nicht Mitglieder des Erweiterten Vorstandes sind, werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Über das Ergebnis der Kassenprüfung ist der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.